

Der Deutsche Gewerkschafter

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 5.00 M. Anzeigenpreis: Die 6 gefalt. Millimeterseite für Arbeitsgesuche 2.00 M. Geschäfts- u. Privatanzeigen 4.00 M

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapeler 17. Telefon 3366 und 3367. Sitz der Redaktion: Freitagabend morgens 11 Uhr. Zu schriften u. Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 24

Duisburg, den 17. Juni 1922

23. Jahrgang

Unser deutscher Gewerkschaftsbund

Das Gewerkschaftsleben in den letzten 5 Jahren hat einen außerordentlichen Zug in die Breite bekommen. Während vor dem Kriege die Gewerkschaftsbewegung nur einen Bruchteil der Arbeiterschaft darstellte — von den Angestellten ganz zu schweigen — aber insgesamt zu einer Elitebewegung heranwuchs voll Disziplin, Idealismus und Opferwilligkeit, begann schon in den letzten Kriegsjahren ein allgemeiner Zug zur Gewerkschaftsbewegung. Die Isolation des einzelnen Unorganisierten machte sich stark fühlbar unter dem Kriegshilfsdienstgesetz, und als die Revolution über Deutschland brachte, begann die Massenwanderung zur Gewerkschaftsbewegung. Ob es im Zug der Zeit lag, ob tatsächlich die Idee der Gewerkschaftsbewegung die Herzen stärker gepackt hatte, das wollen wir hier nicht untersuchen.

Sicher ist, daß die Gewerkschaftsbewegung insgesamt mit einem Schlag vor riesenhafte Aufgaben sich gestellt sah. Denn abgesehen von den politischen und wirtschaftlichen Faktoren,

Dieses und die parteipolitischen Zersetzung — beides sind gegenseitige Wirkungen — haben die sozialistische Gewerkschaftsbewegung, den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, gar nicht erst einmal zur inneren Blüte, viel weniger zur Reife kommen lassen. Trotz der großen, nach Millionen zählenden Schar ist er nur ein Koloss auf tönernen Füßen ohne starke Schwungkraft seiner Ideale und nur eingekettet auf seine Klassenziele und Klassenideen.

Unser deutscher Gewerkschaftsbund, die Zusammenfassung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, des Gesamtverbandes deutscher Angestelltengewerkschaften und des Gesamtverbandes deutscher Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften schritt im Gegensatz zur sozialistischen Gewerkschaftsbewegung in ihren neugewonnenen Mitgliedern bewußt zur inneren Umstellung, um sie zu Gewerkschaftern zu erziehen.

Das ist das große Zeichen unsers christlichen Deutschen Ge-

bauarbeiter usw. Ebenso ist es bei den beiden anderen Gesamtverbänden auch.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund umfaßt insgesamt 2170000 Mitglieder, eine stattliche Zahl, die uns freilich keine Veranlassung sein darf, zu glauben, daß damit jede Arbeit erfüllt sei. Es ist noch viel Agitationsarbeit zu leisten, um die Falschorganisierten für uns zu gewinnen, um den Indifferenzismus zu bekämpfen und der Laiheit einen starken Damm entgegenzusetzen.

Was will nun der Deutsche Gewerkschaftsbund? Alle Gewerkschafter sollten wissen, welche Aufgaben ihre Berufsorganisation zu erfüllen hat: nämlich die Vertretung ihrer Interessen auf der Grundlage vernünftiger Wirtschaftsauffassung und des christlichen Gedankens. Aktiv in das gesamte Volksleben, richtunggebend nach der gesamten wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Seite einzutreten, das kann nicht die Aufgabe eines einzelnen Verbands

Gewerkschaftliche Orientierungstafel

Deutscher Gewerkschaftsbund
Der von den 3 Gewerkschaften gewählte Ausschuss
und der vom ihm gewählte Bundesvorstand.

Gesamtverband deutscher Angestellten
Gewerkschaften. Sitz: Berlin-Wilmersdorf.

- 1 Deutscher Handlungsgehilfenverband, Sitz: Hamburg.
Organ: Deutsche Handelswacht, Der deutsche Kaufmann im Ausland, Blätter für junge Kaufleute, Kultur des Kaufmanns.
- 2 Verband der weibl. Handels- u. Büroangestellten, Berlin.
Organ: Die Handels- u. Büroangestellte - Deutsches Bankbeamtenverein, Berlin.
Organ: Bankbeamtenföderation.
- 3 Allgemeiner Dienstleistungsgewerkschaftsverband, Leipzig. Organ: Mitteilungen.
- 4 Reichsverband deutscher Büroangestellten, Berlin-Wilmersdorf.
Organ: Deutsche Büroangestelltenzeitung.
- 5 Bund angestellter Chemiker, Ingenieure, Berlin.
Organ: Bündesrat.
- 6 Neuer deutscher Techniker-Verband, Essen-Ruhr.
Organ: Deutsche Techniker.
- 7 Deutscher Hermetikerverband, Essen-Ruhr.
Organ: Der Deutscher Hermetiker.
- 8 Deutscher Richtmeisterverband, Dortmund.
Organ: Der deutsche Richtmeister.
- 9 Reichsverband Land- u. Forstwirtschaft, Saar-Lor.
Körperschaftsteame, Berlin.
Organ: Deutsche Gutsbesitzer Zeitung.
- 10 Verband Deutscher Referenten, Berlin.
- 11 Verband Deutscher Filmdarsteller, Berlin.
- 12 Reichsverband der Molkerei- und Käsefrei-Angestellten, Berlin.
Organ: Der Molkerei- u. Käsefrei-Angestellte

Deutscher Gewerkschaftsbund
Sitz: Berlin-Wilmersdorf
Mitgliederzahl 2470000

Gesamtverband deutscher Angestellten
Gewerkschaften. Mitgli. 300000

Gesamtverband deutscher Beamten- u. Staatsangestellten
Gewerkschaften. Mitgli. 420000

Gewerkschaftsausschuss,
Ausschuss u. Vorstand.

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands
Sitz: Berlin-Wilmersdorf. Mitglieder 1250000

Organ
Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften, Berlin-Wilmersdorf.
Frauenblatt d. christlichen Gewerkschaften, Gewerkschaftsjugend

Die 3 Gesamtverbände bestehen aus Berufsverbänden, deren jeder eigenen Ausschuss, Vorstand u. Organ, sowie im Rahmen des gemeinsamen Programms volle Selbstständigkeit hat.

Organ
Beteiligungspolit. Tageszeitung erschließende Mitteilungen
Tageszeitung: Der Deutsche Berlin

Gesamtverband deutscher Beamten- u. Staats-Angestellten
Gewerkschaften. Sitz: Berlin-Wilmersdorf

- 1 Gewerkschaft deutscher Eisenbahner-Staatsbeamter, Berlin-Wilmersdorf.
Organ: Gewerkschaft deutscher Eisenbahner & Staatsbeamter.
- 2 Deutscher Verkehrsbeamten-Gewerkschaft, Berlin-Wilmersdorf.
Organ: Deutsche Verkehrsbeamten-Zeitung.
- 3 Deutsches Finanzbeamten-Gewerkschaft, Berlin-Wilmersdorf.
Organ: Deutsche Finanzbeamten.
- 4 Deutsche Postgewerkschaft, München.
Organ: Deutsche Postgewerkschaft.
- 5 Gewerkschaft Eisenbahner-Bahnbeamter, Berlin-Wilmersdorf.
Organ: Der Eisenbahner.
- 6 Berliner Verband der Dienststellenbeamten u. Dienstleistungen, Berlin-Wilmersdorf.
Organ: Dienststellenbeamten-Alles 400.
- 7 Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner-Mitarbeiter, Berlin-Wilmersdorf.
Organ: Der Deutsche Eisenbahner.
- 8 Verband der Kirchenbeamten Preussen e.V., Berlin-Charlottenburg; Kaiserin-Auguste-Allee 83a.
Organ: Der Kirchenbeamte.
- 9 Gewerkschaft der Büroangestellten-Bundes, Berlin-Wilmersdorf.
a) Reichsverband der Behördenangestellten
b) Reichsverband deutscher Beamten
Bl.-Wilmersdorf, Kaiserallee 23.

Die Geschäftsstellen in Bl.-Wilmersdorf
haben die Fernsprech-Nr. Ostland 1572-630

Christliche Gewerkschafts-Verbände

- 1 Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands, Duisburg.
Organ: Der Deutsche Metallarbeiter, Der Hammer-Jugendring.
- 2 Gewerkverein christl. Bergarbeiter Deutschlands, Eiseren-Ruhr.
Organ: Der Bergknabe.
- 3 Zentralverband der Laufarbeiter, Berlin.
Organ: Die Rundschau.
- 4 Zentralverband christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Deutschlands, Berlin.
Organ: Gewerkschaftstimme, Steinarbeiterzeitung, Keramarbeiterzeitung, Glasarbeiterzeitung.
- 5 Zentralverband christl. Bauarbeiter Deutschlands, Berlin-Lichtenberg.
Organ: Die Baugewerkschaft.

Zentralverband christl. Holzarbeiter, Köln.

Organ: Der Holzarbeiter.

Zentralverband christl. Textilarbeiter Deutschlands, Düsseldorf.

Organ: Die Hausangestellte.

Zentralverband christl. Textilarbeiterzeitung.

Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßearbeiter Deutschlands, Köln.

Organ: Der Gemeindearbeiter, Der Straßenarbeiter-Kleiderbündnis.

Zentralverband christl. Lederarbeiter Deutschlands, Frankfurt a. M.

Organ: Deutsche Lederarbeiterzeitung.

Zentralverband der Metallarbeiter Deutschlands, Berlin.

Organ: Die Metallarbeiter.

Holzverband westl. Hauseigentümern Deutschlands, Berlin.

Organ: Die Hausangestellte.

Zentralverband christl. Tabakarbeiter, Düsseldorf.

Organ: Deutsche Tabakarbeiterzeitung.

Zentralverband der Nahrungsmittel-Industriearbeiter Deutschlands, Düsseldorf.

Organ: Die Solidarität, Die Fleischwarenwerke.

Verband christlicher Arbeitsnehmer des Bekleidungs-

gewerbes, Berlin.

Organ: Bekleidungs-Genossenschaft.

Gütersberg und, Berlin.

Organ: Der Typograph.

Graphischer Zentralverband, Köln.

Organ: Graphische Stimme.

Deutscher Gärtner-Verband, Berlin.

Organ: Deutsche Gärtnerzeitung.

Zentralverband christlicher Pflasterer, Berlin.

Organ: Der Deutsche Pflasterer.

Deutscher Verband für die berufliche Kreiskunst, Berlin.

Organ: Deutsche Krankenpflege.

Gewerkschaft der Betriebsangestellten, Hannover.

Organ: Internationale Hotel Revue.

Die ungelöst auch der Arbeit der Gewerkschaften mit harrten, war es vor allen Dingen die Eingliederung dieser ungeschulten Scharen und die Durchdränkung ihres Geistes mit der gewerkschaftlichen Idee. Dass diese gewaltige Aufgabe, die in ihren Wirkungen ein bedeutendes Stück Kulturarbeit darstellt, nicht im Handumdrehen ausgeführt werden konnte und kann, bedarf keiner näheren Erläuterung. Der Geist der Unorganisierten ist ein Gegner der Solidarität und des Einstimmens auf die Gemeinschaftsidee. Diese Auffassung mußte eine wahre Gewerkschaftsbewegung umschmelzen im Tiegel ideeller Aufgaben.

Da ist der Punkt, wo das große Verlegen innerhalb der sozialistischen Gewerkschaftsbewegung einsetzt. Sie nahm die Massen, zog sie an sich und betäubte sie mit Forderungen, die dem egoistischen Geist des Unorganisierten durchaus aus der Seele gesprochen waren, die aber wirtschaftlich und ganz besonders unter dem Gesichtswinkel des Gesamtwohles nicht haltbar waren.

Kollegen! Bewahrt diese und die folgenden Neu. gut auf. Sie bieten reichhaltiges Material über unsere Gewerkschaftsbewegung und unseren Verband.

wirtschaftsbundes, daß seine Glieder auf ein großes Ziel einig gerichtet sind und daß seine Gedanken und seine Arbeit befriedend wirken auf den gesamten Volksorganismus.

Zwar sind wir in der christlichen Gewerkschaftsbewegung uns auch bewußt, daß es noch vieler, vieler Mühe und harten Schaffens bedarf, um in den letzten Adern unsers Gewerkschaftskörpers unsere Ideen fruchtbringend zu gestalten, aber Willen und Kräfte sind an der Arbeit, um dieses Ziel zu verwirklichen.

Unser deutscher Gewerkschaftsbund, dessen Aufstellungsplan wir unsern Kollegen zeigen — die technische Notiz stellte uns ihn in dankenswerter Weise zur Verfügung — ruht auf drei mächtigen Säulen:

1. Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften mit 1250000 Mitgliedern;

2. Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften mit 300000 Mitgliedern;

3. Gesamtverband der staatlichen Beamten- und Staatsangehörigen-Gewerkschaften mit 420000 Mitgliedern.

Jeder dieser Gesamtverbände legt sich nun wiederum aus einzelnen Berufsorganisationen zusammen, deren jede im Rahmen der gemeinsamen Arbeit volle Selbständigkeit haben, z. B. im Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften die Berufsverbände der Metallarbeiter, der Holzarbeiter, der

sein. Er mag Unregungen geben, aber die große Marchroute führt Volk und Wirtschaft zu zeigen, das muß der Einzelverband dem größeren Gewerkschaftsbund überlassen. Unser Deutscher Gewerkschaftsbund hält strikt an der parteipolitischen Neutralität fest, das heißt, er ist keiner Partei dienstbar und verpflichtet, wie es der sozialistische allgemeine deutsche Gewerkschaftsbund den sozialistischen Parteien gegenüber ist.

Aber der Deutsche Gewerkschaftsbund hat im eminentesten Sinn allgemeine politische Aufgaben zu erfüllen; sei es auf wirtschaftlichem Gebiet, auf dem Gebiet der Sozialpolitik, der inneren politischen Fragen, des Ordnungens nach großen ethischen Gründen, im deutschen Volke. Das Wollen, das nach den Schlägen von Jena und Auerstädt 1806 den Reichsreichsrath von Stein, den großen Reformen, bewegte, hinzuziehen auf die Gleichberechtigung aller Volksgenossen, das gleiche Wollen markiert sich auch unsern deutschen Gewerkschaftsbund. Keiner wird glauben, daß diese Ziele erreicht werden könnten in einem Jahrzehnt, zumal bei einem Volke, das durch Wirtschaftskrisis und verlorenen Krieg eine Atomisierung, d. h. ein inneres Auseinanderfallen, in riesigem Ausmaße erlebt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund will wirken durch seinen Geist, seine geschlossene Stohkraft und durch die Einheitlichkeit seiner Ziele. Als Organe zur Ausführung seiner Ziele dienen: die Tageszeitung „Der Deutsche“ und außerdem die wissenschaftlichen oder gewerkschaftlichen Organe der ihm angehörenden Gesamtverbände. Einfluß auf die Wirtschaft will er gewinnen durch seine neugegründete Volksbank, deren Aktienkapital auf 50 Millionen Mark erhöht worden ist und durch seine Allianz mit den auf unserem Boden stehenden Konsumvereinen und den Versicherungen, vor allem aber durch seine Arbeit in Wirtschaftskörpern und damit in den großen Fragen der Hebung der deutschen Wirtschaft.

Wenn wir unsern Deutschen Gewerkschaftsbund überblicken in der Stärke, die er repräsentiert, dann können wir mit Recht stolz sein auf diese Schöpfung christlicher Arbeiter und Angestellten. Trotzdem wäre aber nichts verkehrt, als wenn wir deshalb irgendwie in der Agitation erlahmen wollten. Jeder arbeite an der Stelle, an die ihn das Geistliche setzte, und jeder arbeite mit seiner ganzen Kraft. Im Zusammenschluß wachsen die Kräfte, die uns befähigen, Wirtschaft und Gesellschaft mit vernünftigen Grundsätzen zu durchdringen und für das Wohl des Gesamtvolkes als auch für das Wohl des Einzelnen zu streben. Danach müssen wir alle ringen und wir christlichen Metallarbeiter wollen uns bemühen, an Aufopferungsfähigkeit und Hingabe an das Ganze uns von keinem übertreffen lassen.

Vereins- und Versammlungsfreiheit auch für Lehrlinge.

(Eine wichtige landgerichtliche Entscheidung.)

Trotz klarer gesetzlicher Bestimmungen, daß auch für Lehrlinge die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit gewährleistet ist, gibt es immer noch einzelne Lehrmeister, die glauben, ihren Lehrlingen den Beitritt zu einer gewerkschaftlichen Organisation verbieten zu können. Ganz besonders trifft dieses auf die in den Innungen zusammengeschlossenen Handwerksmeister zu, die bei ihrem ungefährlichen Vorgehen sich auf die von den Handwerkskammern herausgegebenen Lehrverträge berufen, die folgenden Passus enthalten:

„Vereinen irgendwelcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrmeisters nicht beitreten. Zu widerhandlung berechtigt den Lehrmeister zur sofortigen Aufhebung des Lehrverhältnisses und zur Forderung der im § 17 vorgesehenen Entschädigung.“

Dass dieser Passus nicht auf gewerkschaftliche Organisationen angewandt werden kann, beweist nachstehender Streitfall: Ein Lehrling in Essen wurde im Oktober vorläufiges von seinem Lehrmeister entlassen, weil er sich weigerte, aus dem Christl. Metallarbeiterverbande auszutreten. Das zunächst zuständige Innungs-Schiedsgericht wies den Kläger mit der erheblichen Klage ab, indem es sich bei seiner Entscheidung auf den vorbezeichneten Passus des Lehrvertrages berief, der auch heute noch zu Recht bestünde. Ebenso könnte auch Artikel 159 der Reichsverfassung auf die Lehrlinge keine Anwendung finden. Gegen diese Entscheidung rief der Kläger durch Klageantrag das vorläufige Gericht an. Durch Urteil vom 1. Mai fällte das Landgericht in Essen folgende Entscheidung:

„Der beklagte Schlossermeister B. wird verurteilt, das Lehrverhältnis mit dem Kläger A. fortzuführen und den für diese Entlassung entstandenen Lohnausfall bis zum Tage der Wiedereinstellung zu ersehen und die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Es ist zu empfehlen, überall dort, wo Lehrmeister sich derartige willkürliche Gesetzes-Uebertretungen zu schulden kommen lassen, die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung anzuwenden. Von den Innungsschiedsgerichten ist bei solchen Entscheidungen keine strenge Unparteilichkeit zu erwarten. Daher auch die besonderen Anstrengungen der Innungen, Handwerkstümmer usw., die Lehrlinge des Handwerks aus dem neuen Arbeits-Recht (Schlichtungs-Ordnung, Arbeits-Gerichts-Gesetz usw.) auszuschließen, um wie bisher so auch in Zukunft nur allein bestimmten und entscheiden zu können.

Von unseren Vertretern im Reichs-Wirtschaftsrat, Reichstag usw. muss erwartet werden, daß sie den rein egoistischen Forderungen der Handwerkstümmer, Innungen, Handwerkstagungen usw., die darauf hinauslaufen, die Handwerkstelehrlinge aus dem neuen Arbeits-Recht auszuschließen, keineswegs nachgeben, sondern alles daran setzen, daß auch die Handwerkstelehrlinge in das neue Arbeits-Recht einbezogen werden. Das Recht, das auch den übrigen in der Industrie beschäftigten Lehrlingen gewährt wird, darf den Lehrlingen des Handwerks nicht vorenthalten werden.

Gewerkschaftliches

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit in Belgien Ende März 1922. Nach den Berichten der Arbeitslosenstellen, welche das Industrie-, Arbeits- und Ernährungsministerium zusammenstellt, ist der Umfang der Arbeitslosigkeit im März etwas zurückgegangen, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

März 1921	668 047	69 714	140 967	210 681	31,5	1 971 562
Jahr 1922	739 711	42 749	52 100	74 849	10,1	1 415 795
März 1922	729 656	38 050	28 912	66 952	9,2	1 079 522

Stand der britischen Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit ist mit der letzten Berichtswoche nur ein geringes zurückgegangen. Insgegant waren bei den Arbeitsaufnahmen in der am 27. März abgelaufenen Woche 1 659 680 Pollerbeitslose eingetragen, in der am 3. April endenden Woche 1 664 038 und in der am 10. April beendeten Woche 1 648 441. Die Zahlen für die Kurzarbeiter an den gleichen Tagen sind: 205 473, 190 988, 187 237.

Stand der normalen Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit ist etwas zurückgegangen. Insgegant waren bei den öffentlichen Arbeitsaufnahmen Ende Februar d. J. 30 649 Arbeitslose eingetragen. Ende März noch 29 717. Ende März des Vorjahrs betrug die Zahl jedoch nur auf 20 123.

Beleidigung der Arbeitslosen in der Schweiz. Das Wirtschaftsdepartement der Bundesregierung hat auf Grund des Arbeitszeitgesetzes einige weitere Ausnahmen angeordnet, wonach die modellhafte Arbeitszeit auf 52 Stunden verlängert werden darf.

bis zum 15. Oktober 1922 in Sägereien und Holzbearbeitungsanstalten, bis zum gleichen Datum für die Ziegelbrennereien und Zementfabriken, bis Ende 1922 für die Glashütten, einschließlich Appretur-, Färberei- und Reinigungsanstalten, sowie für die Leinenindustrie, ferner bis Ende Mai 1922 für die Hüttenwerke.

Der Kampf um den Lohnabbau in Belgien. Der Zentralvorstand der belgischen Arbeitgeber hat am 22. Februar beschlossen, angeleidet der wirtschaftlichen Krise sei es unbedingt notwendig, die Lebensnoten durch Opfer der Arbeitgeber, der Arbeiter wie auch der Zwischenhändler herabzusetzen. Die seitdem eingesetzte allgemeine Bewegung zum Lohnabbau begegnet lebhaftem Widerstand der Arbeitgeberorganisationen.

Die Leitung der christlichen Gewerkschaften nahm dazu am 21. März Stellung. Sie weist darauf hin, daß die Bestrebungen, die in ihrer Beratungsgemeinschaft auch ungerecht seien, in Wirklichkeit gegen die Gewerkschaften selbst gerichtet seien. Die angehörenden Verbände sollen sich jeder Lohnkürzung widersetzen, die nicht gerechtfertigt erscheine oder nicht vorher mit den Arbeiterverbänden vereinbart wurde. Die Regierung wird aufgefordert, die parlamentären Lohnkommissionen, deren Entscheidung für beide Teile bindend ist, durch Gesetz auf alle Industrien auszudehnen. Es wird dann auch auf den Ruhm des Mitbestimmungswesens der Arbeiter in der Industrie hingewiesen, damit diese sich selbst Rechenschaft geben können von der Notwendigkeit, die verlangten Opfer zu bringen, und damit ihnen die Gewissheit gegeben werden könne, daß die Arbeitgeber ihrerseits mindestens gleichwertige Opfer bringen.

Kurze Notizen

Der englische Erlös aus der deutschen Reparations-Ausfuhrabgabe betrug vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 3 680 000 Pfds. Sterling.

Die Ruhrlohnförderung hat im April einen gewaltigen Rückgang erlitten, sie betrug nur 7,5 Millionen Tonnen gegen 9 Millionen Tonnen im März bei einer arbeitstäglichen Förderung 227 000 bzw. 334 000 Tonnen.

Die Reichsregierung übermittelte den Einzeländern einen Referentenentwurf, nach dem für die Ernte 1922 wieder eine Umlage von 2½ Millionen Tonnen vorgesehen ist.

Im Jahre 1912 betrug die russische Flachs-ausfuhr 22 Millionen蒲布, 1920 nur 0,4, 1921 = 1 v. H. dieses Quantums.

Die Steinkohlenproduktion der Welt betrug im Jahre 1921 = 1100 Millionen Tonnen, hiervon entfielen auf die Vereinigten Staaten 448 Millionen = 40,7 v. H., England 165 Millionen = 15 v. H., Deutschland 146 Millionen = 13,2 v. H.

Bekanntmachungen

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im voraus zahlbar sind, so ist für Sonntag, den 18. Juni der 25. Wochenbeitrag fällig für die Zeit vom 18.—24. Juni.

Es erhalten die Genehmigung zur Erhebung ihrer neuerdings gestellten Beiträge: Opladen, Barmen, Troisdorf.

Kollegen! Am 18. Juni ist der vierte Extrabeitrag fällig. Die finanzielle Stärkung des Verbandes gebietet, daß jeder seine Pflicht tut. Extrabeiträge sind auch Pflichtbeiträge.

Verbandsgebiet

Gelsenkirchen. Das sozialdemokratische Organ der „Wolfsquelle“ schrieb in Nr. 119, vom 23. Mai, daß das was wir von Terror feststellen, wir selbst nicht glauben. Es ist ja nicht schwer, hier in Gelsenkirchen einen solchen fortlaufend nachzuweisen, denn man braucht nur an bestimmte Monopolbetriebe des sozialdemokratischen Metallarbeiterverbandes hinsichtlich Organisationsfähigkeit zu denken. Jedoch ein besonders krasser Fall soll geschichtlich festgestellt werden, weil er die Folgen für jeden derjenigen kennzeichnet, die damit verwickelt sind. Bei der Firma Stern hier selbst gestalteten sich unsere Mitglieder ein Betriebsplatz an zu bringen, und zwar an dem eigens zu diesem Zweck von der Firma hergerichteten Anschlagbrett. Das Betriebsratsmitglied Junckermann, jung an Jahren, aber frech wie ein Hobelspitz, erkundigte sich unter Schimpfen und Kottern, dieses Platz obzuweisen und vor den Augen unserer Kollegen zu zerreißen. Da unsere Mitglieder sich diese Rücksichtsfreiheit nicht so ohne weiteres gefallen lassen wollten, wurde Kollege Jissekens bei der Firma vorgestellt. Diese bestätigte die „höhe Meinung“, die unsere Mitglieder von Junckermann haben, vollaus, mißbilligte das „freiherrliche“ Benehmen des J. und betonte, daß dem christlichen Metallarbeiterverband das gleiche Recht an der Anschlagsfläche zusteande wie dem sozialdemokratischen Metallarbeiterverband und der Union. Leider entsprach die Werksleitung nicht der Bitte unseres Kollegen Jissekens, dem Arbeitgeber, besonders aber Junckermann, genügsam gestellt zu werden. So blieb ihm nur übrig, dem Herrn Direktor gegenüber sein Werturteil betreffs der unqualifizierten Arbeiterversetzung bei der Firma Stern Ausdruck zu verleihen, betonend, daß Junckermann zum Bewußtsein gebracht werden könne, daß auch im neuen Deutschland Eigentumsverhältnisse gehandelt werden. Mit dem Besuch des Kollegen Jissekens bei der Firma Stern beschäftigt sich in der Kommunistischen Arbeitzeitung ein Konfusionsrat. Besonders ist, daß die übrige Ortsprese aus Reinheitsarbeiten für diesen Strubent keine Zeile übrig hat. Das ist verständlich, denn was der Betriebsrat (I), also auch der Angestelltenrat, deut-

Vergiftungen — Betriebsunfälle

Dr. Wolff.

III.

Einer wirklichen Vergiftung hingegen sind die Arbeiter ausgesetzt, die bei der Verarbeitung des Quecksilbers in Spiegelbelegsärfiken, in Thermometer- und Barometerwerkstätten beschäftigt sind, ferner die Hutmacher und die in den Hutfabriken beschäftigten Arbeiter, die mit einer starken Quecksilberbeize die Felle bearbeiten. Auch die mit der Feuervergoldung und dem Aufkleermachen von Gläsern, die mit dem hüttenmäßigen Abbau des Quecksilbers und die mit der Herstellung bestimmter hemmischer Präparate beschäftigten Arbeiter kommen mit dem Metall, das an Giftwirkung dem Blei nicht nachsteht, vielfach in Berührung. Bekanntlich spielt das Quecksilber bzw. seine Salze in der Medizin als Heilmittel eine sehr große Rolle. Trotz der neuen Arsenpräparate Chirulic wird es seine Bedeutung für die Behandlung der Syphilis nie verlieren. Quecksilberosalben werden auch sonst noch zu mancherlei Zwecken benutzt. Eine hervorragende Bedeutung als Desinfektionsmittel hat ferner das Sublimat, eine sehr giftige Quecksilber-Chlorverbindung (das Quecksilberhalz der Salzsäure); man kennt insgesamt die Wirkungen des Quecksilbers sehr genau und hat auch die Vergiftungsscheinungen, die großen Dosen hervorrufen, am Tierexperiment studiert.

Besonders giftig wirken

die Quecksilberdämpfe,

weil in dieser Form das flüchtige Metall am leichtesten in den Organismus gelangt und nun leicht resorbiert, das heißt, von den feinen Blutgefäßkapillaren aufgenommen wird. Die Arbeiter, die in den Fabriken dauernd der Einwirkung des schon bei gewöhnlicher Temperatur in geringem Maße verdampfenden Metalls ausgesetzt sind, erkranken bald an einer chronischen Quecksilbervergiftung. Die Hauptsymptome dieser Berufsvergiftung machen sich in Schwellung und Entzündung des Mundschleimhaut, geschwürigem Zerfall der entzündeten Stellen, in Speichelfluß, langwierigen Verdauungsstörungen und in nervösen Reizerscheinungen bemerkbar. Da man die schweren Erkrankungen der chronischen Quecksilbervergiftung namentlich in Spiegelbelegsärfiken außerordentlich häufig eintreten sah, wurden spezielle Vorschriften erlassen, um das Metall möglichst ganz aus dem Gewerbeleben zu entfernen. In der Tat ist das vielfach gelungen. So ist die Quecksilberbelegung heute vielfach durch die harte Silberbelegung ersetzt, und auch in den anderen Gewerbebetrieben sucht man das Metall zu erziehen oder aber die Beschäftigung damit auf eine geringe Zeit zu beschränken. Wenn auch nicht völlig verschwunden, so ist die Quecksilbervergiftung heute jedenfalls unvergleichlich viel seltener geworden als vor 20 Jahren.

Bei der Verarbeitung der Edelmetalle kommt es nur zu den Berufsstörungen, die durch die Einwirkung des feinen Metallstaubes und durch die Einatmung der

Silber- und Salvarsandämpfe

hervorgerufen werden. Die mit den feineren Arbeiten beschäftigten Ziellurie, Gravur, Bijouteriearbeiter leiden ferner unter der sogenannten Tätigkeit, bei der sie zugleich den feinen Metallstaub einatmen. Das Silber lagert sich mit Vorliebe in den Schleimhäuten der Nieren, des Zahnschleisches, der Ingangader ab und verleiht ihnen oft eine schwere grüne bis blauschwärzige Verfärbung, ohne daß es zu schweren Krankheitsscheinungen kommt.

Ein Metall, das wieder in höherem Maße zu gewerblichen Vergiftungen Anlaß gegeben hat, ist das Chrom, dessen Verbindungen namentlich in der Färberei und der Zeugdruckerei, der Zündholzfabrication und noch vielen anderen Industriezweigen Verwendung finden. Die Chromate — namentlich das Kaliumchromat ist vielfach in Gebrauch — haben eine stark giftige Wirkung; deshalb verwendet man auch in der Heilunde die Chromäure zur Negung von Schleimhäuten. Der Staub der Chromverbindungen, der von den Arbeitern ständig eingeatmet wird, ägt nun auch in unerwünschter Weise die Schleimhäute Gesunder, mit denen er in Berührung kommt, zunächst die Nasenschleimhaut. Es entstehen im Anschluß daran oft häfliche Geschwüre, die sogar zur Durchlöcherung der Nasenschleimhaut führen können. Ahnliche Leidungen können auch an anderen Schleimhäuten und solchen Stellen der Haut, die ihrer obersten Deckschicht beraubt sind, entstehen. Darum dürfen Arbeiter, die mit Hautwunden oder Geschwüren behaftet sind, in einem Chrombetrieb nicht beschäftigt werden. Seitdem darauf gerichtete Sicherheitsmaßregeln der Gewerbehygiene erlassen sind, haben sich auch diese Schäden erheblich vermindernd.

Wir wollen uns noch kurz zwei Stoffen zuwenden, die zwar nicht zu den Metallen gehören, sondern zu den Metalloiden, die aber in früheren Zeiten besonders häufig zu Berufserkrankungen Anlaß gegeben haben. Das sind die giftigen Elemente

Arsen und Phosphor.

Arsenvergiftungen kommen am häufigsten bei Bergarbeitern vor, die bei der Gewinnung und Aufbereitung des Stoffes aus seinen Erzen arsenhaltigen Staub einatmen, und bei denen, die mit der industriellen Verwertung von Arsenpräparaten, namentlich der arsenigen Säure (Arsenik) zu tun haben. Von den Symptomen der chronischen Arsenvergiftung stehen Verdauungs- und nervöse Störungen im Vordergrund; nicht selten kommt es zu ausgesprochenen Lähmungen, namentlich im Gebiet der Streckmuskeln der unteren Gliedmaßen. Wenn die Vergiftung einen mehr akuten Charakter hat, sind die Verdauungsstörungen, choleraähnliche Durchfälle, besonders ausgeprägt. Neuerst giftig ist auch der Arsen wasserstoff, der sehr häufig durch Einwirkung arsenhaltiger Säuren auf Metalle entsteht. In Bergzinn- und Bergzinkungsanstalten sind solche Vergiftungen beobachtet worden. Zum Färben von Tapeten wurden früher nicht selten arsenhaltige Farben verwendet. Auf ihnen siedelt sich mit Vorliebe ein Schimmelpilz (*Penicillium brevicula*) an, der auf solchen Tapeten sehr giftige, flüchtige Arsenverbindungen zu entwickeln vermag. Darum sind diese Farben (Pariser, Schweinfurter Grün) heute längst durch die weniger giftigen Antimonfarben ersetzt.

Der Phosphor hat als Gewerbegift heute kaum noch eine Bedeutung, während er früher bei den Arbeitern der Zündholzfabrication außerordentlich viele Berufserkrankungen verursachte. Giftig ist nur der weiße oder gelbe Phosphor, während der rote so gut wie überhaupt nicht giftig wirkt. Daher haben die meisten Länder die Verwendung des gelben Phosphors zur Zündholzfabrication verboten. Seit dem 1. Januar 1908 ist der Verkauf von Zündholzern, die weißen Phosphor enthalten, untersagt, so daß gewerbliche Phosphorvergiftungen heute kaum noch vorkommen.

Sür unsere Betriebräte

Die Auswirkung des Gemeinschaftsgedankens im neudeutschen Arbeitsrecht

F. G. Der äußere Zug der deutschen Arbeitsrechtsentwicklung bewegt sich im Sinne des Gemeinschaftsgedankens und der Gemeinwirtschaft.

Auf allen Teilgebieten des Arbeitsrechtes wird dieser Gedanke des gemeinsamen Zusammengehens mehr und mehr in den Vordergrund gesoben.

Je deutlicher jedoch nach außen hin dieser neue Geist im Arbeitsrecht betont und erfrebt wird, um so mehr macht sich die Differenz zwischen den Zielen und Plänen und der realen Wirklichkeit bemerkbar.

Bei den hohen Erwartungen, die man an die Auswirkung des Gemeinschaftsgedankens in weiten Kreisen stellt, erscheint es zweitmäßig, die Zugkraft und die Wirkamkeit des Gemeinschaftsgedankens etwas näher zu analysieren.

Wir müssen dabei von zwei Seiten des Gemeinschaftsgedankens auszugehen, das gemeinsame Zusammengehen der gleichinteressierten Berufsgenossen auf der einen und das bedeckende Zusammengehen auch von Interessengegnern, insbesondere der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit ihrem entgegengesetzten Gedankentwicklungen auf der anderen Seite.

Was das gemeinsame Zusammenhalten und Zusammenarbeiten von gleichinteressierten Berufsgenossen betrifft, so können wir hier auf eine lange Vorgeschichte zurückgreifen und größere Übereinstimmung in Theorie und Praxis feststellen.

Der Gedanke des Zusammenhalts von Berufsgenossen zu Schutz- und Truhändern, das Entstehen aller für einen, ist besonders dem deutschen Recht keineswegs neu. Wir begegnen ihm sowohl im alten deutschen Rechte als auch im hochentwickelten Genossenschaftswesen des frühdeutschen Mittelalters.

Grouchs damals die Zusammenhaltenden nicht noch einem überwucherten natürlichen Zusammengehörigkeitsgefühl, und Faustigsteile, so ist man in den letzten Jahrzehnten besonders auf Arbeitnehmerseite immer deutlicher dazu übergegangen, mit dem Zusammenhalt Realpolitik zu treiben und sich weniger aus idealen Gemeinschaftsgesetzgründen als aus dem Grunde zusammenzuschließen, weil man durch das Zusammenfassen von Kräften ein stärkeres Gegengewicht gegen die Wirtschaftsgegner, insbesondere gegen die Arbeitgeber schaffen wollte.

Man ließ sich von der Einsicht leiten, daß die Gefahr der Übervorstellung eines einzelnen Arbeitnehmers als des wirtschaftlich schwächeren Teiles gegenüber einem mit stärkeren Macht-mitteln vorgehenden Arbeitgeber nicht mehr groß ist, wenn der Einzelne seinem Arbeitgeber nicht als alleinstehendes Individuum, sondern als Glied der fest zu ihm stehenden, mit ihm solidarischen Gemeinschaft seiner Mitarbeiter, gegenübertritt.

Man ging davon aus, daß ein Arbeitgeber, wenn er dem einzelnen Arbeitnehmer gegenüber auch noch so stark sein mag, sich hilft, dem Arbeitnehmer Unrecht zu tun oder ihn seine Vornacht fühlen zu lassen, wenn er weiß, daß eine festorganisierte, vielfältige Arbeitnehmermehrheit ihm als Gegen- und Rächer entgegengetreten wird, die imstande ist, durch Streik und Boykottierung seines Betriebes Hilfestellung.

Dementsprechend trat schon im deutschen Arbeitsrecht der Vorriegszeit gegenüber dem fortschreitenden

Siege des sozialen Gemeinschaftsgedankens

der einzelne Arbeitsvertrag immer mehr in den Hintergrund und wurde verdrängt durch Gesetze und Tarifnormen.

Auf der einen Seite betrachtete sich der Staat mehr und mehr als ausschließlichen Arbeitgeber der Gemeinschaft der Arbeitnehmer und räumte als solcher der Arbeitnehmermehrheit immer größere Rechte ein, indem er die Privatunternehmer zu immer trocken, außervertaglichen Leistungen an ihre Arbeitnehmer im Sinne der Arbeiterschutzbefreiungen verpflichtete.

Auf der anderen Seite trat an die Stelle des Einzelarbeiters bei Festlegung der Vertragsbedingungen die Arbeitergemeinschaft, deren untrennbares Glied der Einzelarbeitnehmer wurde.

Die Gemeinschaft schloß für das Einzelpersonal die Vertragsverträge ab, legte jedeffalls die Richtlinien für die Vertragsbedingungen fest und sorgte an seiner Stelle für die Verwirklichung der aus der Einzelarbeit sich ergebenden Rechte.

Eine Hemmung erfuhr die weitere Ausgestaltung und Auswirkung dieses Gemeinschaftsgedankens einseitiger Richtung vor dem Kriege durch die

Koalitionsgelehrte, die steis ein Stein des Anstoßes für die einzelnen Gewerkschaften war. Zwar hatte schon der § 152 der Gewerbeordnung alle Verbote und Strafbestimmungen gegen gewerbliche Geschäfte, Gesellen oder Handelsarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Schutz der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, aufgehoben. Aber damals erhöhte das Gesetz und die Regierung in einem weitreichenden Zusammenschluß von Arbeitnehmern eine Gefahr für Staat und Wirtschaftsleben und suchte deshalb das mehr oder weniger abgezogene Koalitionsrecht vor einer gefährlichen Auswirkung zu beschränken. Es geschah dies durch die §§ 152 Abs. 2 und 153 der Gewerbeordnung, die bekanntlich befanden: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Eindringen statt.“

Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, durch Erinnerung oder durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht höhere Strafe eintritt.“

und von denen der § 153 über das Ausnahmestrafrecht erst am 22. 5. 18 gegenüber den Anstrengungen der Arbeitnehmerorganisationen fallen mußte.

Es entsprach dem Zuge der bisherigen Entwicklung und der Geistesrichtung der Arbeitnehmer und ihrer Vereinigungen, daß sofort bei Beginn der Revolution die leichten Hemmnisse des Gemeinschaftsgedankens und der Koalition fallen mußten und daß es im Aufruhr des Rates der Volksbeauftragten vom 12. 11. 18 ausdrücklich hieß:

„Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.“

Verfassungsrechtlich wiederholt wurde diese Zusage in Artikel 159 der Reichsverfassung mit den bekannten Sätzen:

„Die Vereinfachung zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewünscht. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder, zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Die Regierung und das Gesetz haben diese Zusage der Unan-fassbarkeit des Koalitionsrechtes nicht nur gehalten, sondern darüber hinausgehend haben sie mehr und mehr die Koalitionen dadurch gefördert, daß sie den wirtschaftlichen Vereinigungen immer weitergehende Befreiungen und Mitwirkungsrechte bei der Gesetzgebung und Wirtschaftsumgestaltung verliehen.

Rundschau

Auscheiden und Behinderung von Betriebsausschusshilfmitgliedern. SS 27, 38 BGB, § 23 Wahlordnung.

Die Wahl des Betriebsausschusses betreffende Vorschrift des § 23 der Wahlordnung zum Betriebsrätegebet befragt in vorletzten Absatz, daß die Verteilung der Gewählten auf die Vorschlagsliste nach den §§ 13, 14 der Wahlordnung stattfindet. Der von den Erstakmitgliedern handelnde § 15 der Wahlordnung wird dagegen im § 23 der Wahlordnung nicht mit angeführt. Mit Rücksicht hierauf ist die Aussage nicht von der Hand zu weisen, daß der Gesetzgeber die Wahl von Erstakmitgliedern zum Betriebsausschuß überhaupt wissen wollte. Hieraus resultiert sich die folgende Entscheidung, die naturgemäß verstreichen ist, je nach dem es sich um das nur vorübergehende oder das endgültige Ausscheiden eines Betriebsausschusshilfmitgliedes handelt.

Im Falle des endgültigen Ausscheidens nur eines Mitgliedes ist der gesamte Betriebsausschuß neu zu wählen. Wenn ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung behindert ist, so kann kein Erstakmann für ihn eintreten, sondern es können dann nur die verbleibenden Mitglieder beschließen. (Ents. des Rates der Stadt Leipzig, Gewerbeamt, vom 11. 11. 21, Gem. A. I.)

Die Wahl des Betriebsrats ist abgeschlossen mit der Bekanntgabe der Wahlergebnisse (§ 18 Wahlordnung zum BGB). Über eine etwaige Ansetzung der Wahl entscheidet nicht der Wahlvorstand, sondern die in §§ 93, 94, 103 BGB angegebene Stelle.

Die Tätigkeit des Wahlvorstands hat sich mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses erschöpft, jedoch mit der in § 29 Abs. 1 BGB bezeichneten Ausnahme. Um nämlich den Betriebsrat überhaupt leistungsfähig zu machen und seine Geschäftsführung in Gang zu bringen, mußte bestimmt werden, daß der Wahlvorstand die Mitglieder des Betriebsrats spätestens 1 Woche nach ihrer Wahl, d. h. nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, zur Vornahme der in §§ 26 und 27 BGB vorgeschriebenen Wahlen innerhalb des Betriebsrates zusammenberuft. Dieser Zusammentritt ist, wie auch aus dem Wortlaut des zweiten Satzes des Absatzes 1 des § 29 BGB entnommen werden muß, als erste Sitzung des Betriebsrats anzusehen und bildet bereits ein Stück der Geschäftsführung des Betriebsrats. Für diese erste Sitzung gelten daher auch die Bestimmungen der §§ 30, 35 und 36 BGB; d. h. schon diese erste Sitzung hat gemäß § 30 BGB nach Möglichkeit außer 1178, unveröffentlicht.)

Die Geschäftsführung des neu gewählten Betriebsrats beginnt mit dem erstmaligen vom Wahlvorstand anberaumten Zusammentritt. § 29 BGB.

halb der Arbeitszeit stattzufinden. Der Schutz des § 24 BGB steht nur dem Wahlvorstand, nicht aber dem gewählten Betriebsrat zu. (Ents. des Sch. U. W. vom 2. 8. 21, abgedruckt in „Das Schlichtungswesen“ 3. Jg. Nr. 12 S. 255.)

Kann der Arbeitgeber nach Stilllegung seines Betriebes Herausgabe der Betriebsvertretungsalten seitens der Betriebsvertretung verlangen? § 38 BGB.

Das Recht an den Alten steht, soweit nicht nach bürgerlichem Recht Ansprüche der Abnehmer von Briefen, Eingaben und dergleichen bestehen, ausschließlich der Arbeitnehmermehrheit des Betriebes, vertreten durch die Betriebsvertretung, zu Ende durch Stilllegung des Betriebes, die bisher zu einer sozialrechtlichen Gemeinschaft aufzusammenfassende Arbeitnehmermehrheit als solche und mit ihr die Betriebsvertretung, so ist die Kraft ihrer Vertreterstellung zur Erfüllung über die Alten in gleicher Weise bereitigt, wie beispielweise der Vorstand eines aufgelösten Vereins. Zur Entscheidung im Einzelfall sind die in §§ 93, 94, 103 BGB, genannten Stellen zuständig. (Besch. R. W. v. 2. 8. 21 IV 2842, abgedruckt im R. W. 1. Jahrg. S. 871.)

Streitigkeiten über die dem Betriebsratsmitglied zustehende freie Zeit. § 35 BGB.

In Fällen, in denen Arbeitgeber und Betriebsvertretung sich darüber nicht einig sind, ob eine bestimmte Tätigkeit des Betriebsrats zur Erfüllung seiner geistlichen Aufgaben notwendig ist und ob daher der Betriebsrat seiner besonderen Genehmigung bedarf, wenn er um dieser Tätigkeit willen die Arbeitsstelle verläßt, handelt die Betriebsvertretung auf eigene Verantwortung, wenn sie trotz Widerprüchs des Arbeitgebers nach vorhergehender Meldepflicht sich von der Arbeitsstelle entfernt. Es kann alsdann nur entweder im Absehungsvorfahren (§§ 93, 41 BGB) vom Schlichtungsausschuß oder gelegentlich einer Entlassungstreitigkeiten (§§ 96 ff. BGB) vom Gericht oder vom Schlichtungsausschuß oder im Falle eines Strafantrages der Betriebsvertretung (§§ 95, 99) von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht nachträglich entschieden werden, ob der Betriebsrat in Erfüllung einer ihm nach dem Gesetz obliegenden Aufgabe gehandelt hat oder nicht. (Besch. des R. W. v. 27. 5. 21 IV (VI) II 2489, abgedruckt im R. W. 1. Jahrg. S. 945/955.)

Form der Bekanntmachungen des Betriebsrats und des Arbeitgebers. § 36 BGB.

Gesetzliche Vorschriften über die Form, in der Bekanntmachungen innerhalb eines Betriebes zu veröffentlichen sind, bestehen nur bezüglich der Arbeitsordnung. Sie muß nach § 134a Abs. 2 der Gewerbeordnung von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterschrieben werden. Nach § 104 Ziffer 1 BGB gilt als derlert, der die Arbeitsordnung erläßt, der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsrat; „als Unterlert des Betriebsrats gilt diejenige des Vorsitzenden“. Sonstige gesetzliche Bestimmungen fehlen, und es ist daher anzunehmen, daß weder Bekanntmachungen des Arbeitgebers der Mitzeichnung durch den Betriebsrat, noch solche des Betriebsrats der Mitzeichnung durch den Arbeitgeber bedürfen. (Besch. des R. W. v. 29. 7. 21 IV 23916, abgedruckt im R. W. 1. Jahrg. S. 958.)

hat den gleichen technischen Gedanken dann im Siphon und der Parfümflasche benutzt. Lebrius scheint den Gedanken Herons in manchen alten, zum Teil heute noch berühmten „Wasserfunktionen“ des 17. Jahrhunderts in die Tat umgesetzt, es sei nur auf die großen Wasserfunktionen des bei Salzburg gelegenen Schlosses Hellbrunn verwiesen, die 1613 von dem Erzbischof Marcus Sitticus erbaut wurden.

Heros Dampftiegel

die mit gewissen Einräumungen immerhin als ein geistiger Ahne unserer heutigen Dampftischflächen angesehen werden kann. Heros Dampftiegel bestand aus einem Wasserkessel, über welchen eine Kugel gelagert wurde. Das eine Lager wurde durch eine Wasserhöhle gebildet, die in das innere der Kugel einmundete. Nachdem der Wasserkessel erhöht worden war, stieg der Wasserdampf in die Kugel und wurde von dieser in die Kugel geleitet. Die Kugel schafft zwei sich gegenüberstehende halbkreisförmig getümpte Ausführungen, welche den einströmenden Dampf wieder ins Freie geleiteten. Der Dampftiegel setzte die leichtbewegliche Kugel in schnelle Bewegung. Zur Zeit Herons war diese Dampftiegel nichts anderes als ein einfaches physikalisches Experiment, das zunächst für das praktische Leben ohne Nutzen blieb. Selbstverständlich ist der technische Weg von Herons Dampftiegel bis zu Watts Dampftischflächen noch ein sehr weiter, aber soviel steht man doch, daß die Alten immerhin den Charakter des Dampfes als eine Kraft erkannt hatten. In der Renaissance hat dann der Gedanke Herons eine neue Bedeutung erlangt. Der seit 1616 als Architekt der Santa Croce in Loreto angestellte Giovanni Branca gab 1629 eine Erfindung bekannt, die eine unmittelbar ungetriebene Dampfmühle zum Gegenstand hatte. Branca leistete den ausströmenden Dampf an ein Schneidrad, das mittels mehrerer Heberzüge ein kleines Stampferwerk in Bewegung setzte. In dieser Erfindung war der Grundgedanke des Turbinenrades enthalten, das in unserer Zeit technisch zu hoher Bedeutung gelangte.

Heron hat uns auch eine Skizze „Über die Kunst der Herstellung von Automaten“ hinterlassen, die sich mit der Beschreibung von mechanischen Spielereien befährt. Unter anderem handelt es sich hier um ein als Spielzeug automatisch betriebenes Theater, auf dem beispielweise ein Wasserrad vorgetragen wurde. Auf diesem antiken automatischen Theater wurden alle Figuren durch Radierwerke und Seile in Bewegung gesetzt.

Unter den von Heron beschriebenen Automaten fällt besonders ein antiker, im heidnischen Altertum angewandter Weihwasserautomat, der für sich den Ruhm in Griechenland erworben kann, das heißt, der Vorhof für unsere neuzeitlichen Schololaden-Brunnen- oder Fruchtkasten-Automaten zu sein. Dieser antike Weihwasserautomat hatte die Aufgabe, in den Tempeln den Bürgern gegen ein Geldstück Wasser zu spenden. Auf einem Opferstof stand ein ver-

deckter Wasserbehälter, der auf der oberen Blattie einen Gießhahn beßt. Am Boden des Wasserbehälters befindet sich eine Büchse, die mit einem nach außen führenden Leitungsrühr in Verbindung steht. Über dem Wasserbehälter erhebt sich ein seitlich befestigter Wasserkessel, auf welchem eine kleine Stange pendelt, die auf der einen Seite einen Schenkel besitzt, der in das Wasserloch der Blattie eingreift. Wird der Schenkel durch das einfallende Gießstück beschwert, so senkt er sich und zieht den Schenkel aus der Blattie; hierdurch vermögt das Wasser abzufliessen, da der Gießauflaufsteller ständig gehalten ist, rollt das Gießstück ab, so daß sich der schwere Schenkel wieder senkt und damit die Wasserbüchse verschließt. Heron schreibt die Erfindung alexandrinischen Mechanikern zu, die vermutlich von ägyptischen Priestern diese Aufgabe gestellt erhalten. Der berühmte Alphiliologe der Berliner Universität Professor Dr. H. Diels, der sich um die Kenntnis der antiken Technik sehr verdient gemacht hat, gibt in seinen Schriften eine sehr anschauliche Abbildung dieses antiken Wasserautomaten.

Auch der Kompass war bekannt. Heron nennt den Kompass Hodometer. Es würde zu weit führen, dieses Hodometer in allen seinen Teilen hier zu beschreiben; es genügt zu bemerken, daß das antike Hodometer im Grundrinsip durchaus dem modernen Kompass entspricht. Der römische Architekt Vitruv hat unter Bezeichnung an das Hodometer Herons eine abweichende Bauart beschrieben, nach welcher bei Abschluß einer Begegnungsstrecke eine kleine Kugel durch das Loch eines Zahnrades in einen Kasten fiel. Die Zahl der im Kasten befindlichen Kugeln zeigt die zurückgelegte Begegnungsstrecke in Meilen an. Vitruv macht auch die Mitteilung, daß das Hodometer auch bei der Schiffsahrt Verwendung finden kann. Das Schiff erhält an der Seite ein Schneidrad von bestimmter Größe, das sich bei der Fahrt des Schiffes in Bewegung setzt und nach der Zahl der Umdrehungen die zurückgelegte Strecke angibt.

Neben den Schriften Herons haben die des Philon von Byzanz, der etwa 260–200 vor Christi lebte, für die Kenntnis der antiken Technik größere Bedeutung. Philon vermutlich ein Zeitgenosse des Archimedes, hat uns ein Werk über Mechanik hinterlassen, das über den Stand der damaligen Technik Aufschluß gibt. Das Werk beschreibt sich mit der Bekämpfung verschiedener Maschinen. Schildert ein Gefäß mit gleichmäßigem Flüssigkeitsstand für einen Wasserautomaten in der Form einer Uhr, sowie einen Befreier für Rosenmesser. Philon beschreibt auch bekannt war. Auch das sogenannte Cardonische Universalgeklem beobachtete um 250 vor Christi keine technische Neuheit mehr. Philon schildert ferner ein Weihrauchfass, das sich selbst anfaßt; erwähnt einen Leuchtturm, der durch Dampfketten erloschen löst, welche die Schiffe vor drohenden Gefahren warnen. Recht bedeutsam sind auch die verschiedenen von Philon gegebenen Darstellungen von Wasserrädern, die als Schöpfrader dienen.

Aus dem Reich der Technik

Antike Technik

Von Dr. Paul Martell

I.

Die technischen Anforderungen der Antike an das Leben, an dem unsern gemeinen, waren naturgemäß bescheiden. Es gab keine Eisenbahn, kein Dampfschiff, Flugzeug, keinen Fernsprecher und was uns die Legion der neuzeitlichen technischen Errungen sonst noch bieten mag. Trotz allem besaß das Altertum eine Technik, die entsprechend dem Bildungsgrad und Wissen jener jüngeren Zeit ihre Aufgabe ziemlich befriedigend erfüllte. Das antike Gewerbe kannte nicht nur die Form des Handwerks, sondern auch besonders in der Textilindustrie. Aber gerade hier zeigt sich ein gewaltiger Unterschied gegen unsere Zeit, denn die Arbeitstechnik des antiken Gewerbes waren fast immer Sklaven, die für ein Recht im Dienst des Gewaltshabers standen. Diese Lage war für die antike Technik verhängnisvoll, denn sie hinderte den technischen Fortschritt. Wo die Arbeitskraft des Sklaven fast ein Recht zur Verfügung stand, bot sich kein Anlaß, die kostspielige menschliche Arbeitskraft durch fortwährende Maschinen zu ersetzen. Im geraden Gegensatz zu unserer Zeit, wo die Technik von der Tendenz befreit wird, die teure menschliche Arbeitskraft nach Möglichkeit durch billiger arbeitende Maschinen zu ersetzen.

Schon der Haushalt der Alten mochte eine gewisse Technik zur Bedienung, wovon die Griechen wie die Römer besogen technisch vorbildliche Tischlöser und Tischklöpfer, die ein gutes technisches Verständnis vertraten. Es sind im verhüllten Pompeji Stöpsel und Schlüssel gefunden worden, die eine recht verwickelte Bauart nicht weniger als achtzehn Jahre besaßen. Durch den achtzehnjährigen Zeitraum sind leider nur wenige Werke auf uns gekommen, die aus über einige Techniken der Antike Aufschluß geben. Unter den wenigen uns bekannten antiken Techniken liegen kaum Heros und Herakleides eine erste Stelle ein. Traagen auch die Erfindungen Heros, der wahrscheinlich im zweiten Jahrhundert nach Christi lebte, nur einen bescheidenen Charakter, so ist er doch dadurch besonders interessant geworden, daß